EHRUNGSORDNUNG

Stand: 06. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ehrungen 2
§ 2 Formzwang 2
§ 3 Ehrungen durch den Verbandstag und Verbandsvorstand 2
§ 4 Ehrungen für besondere Verdienste 3
§ 5 Ehrungen im Jugendbereich 3
§ 6 Ehrungen im Schiedsrichterbereich 3

§ 1 Ehrungen

Der SFV würdigt sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen:

(1) durch die Verleihung von

1. der Verbandsehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Lorbeerkranz
2. der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefs
3. des Lorbeerblattes
4. der Jugendleiter-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
5. der Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
6. des Schiedsrichter-Ehrenbriefes
7. der Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz
8. der Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold mit Brillanten
9. der Meisterschaftsnadel

(2) durch die Ernennung zum

1. Ehrenschiedsrichter
2. Ehrenmitglied eines Ausschusses
3. Ehrenvorsitzenden eines Ausschusses
4. Ehrenmitglied im SFV
5. Ehrenpräsidenten des SFV

§ 2 Formzwang

Alle Verleihungsanträge sind online im DFBnet rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der geplanten Übergabe zu stellen. Ehrungen für Mitarbeiter in Verbandsausschüssen sind von deren Vorsitzenden online im DFBnet zu beantragen. Über Anträge an den DFB zur Verleihung der DFB-Verdienstnadel beschließt der Vorstand nach Anhörung der Kommission Ehrungen und Soziales.

§ 3 Ehrungen durch den Verbandstag und Verbandsvorstand

Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Gold, in Gold mit Lorbeerkranz, der Ehrenurkunde, des Ehrenbriefs, des Lorbeerblattes, der Schiedsrichternadel in Gold mit Brillanten sowie der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden eines Ausschusses erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten des Saarländischen Fußballverbandes erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Verbandsvorstandes.

§ 4 Ehrungen für besondere Verdienste

(1) Die Verbandsehrennadel kann an Personen, die sich in hervorgehobenen Funktionen in Vereinen, Abteilungen oder im Verband um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Voraussetzung soll eine mindestens zehnjährige Tätigkeit sein.

(2) Die Verbandsehrennadel in Silber kann den unter Absatz 1 bezeichneten Personen verliehen werden, wenn zwischen der Verleihung der Verbandsehrennadel und der Beantragung der silbernen Ehrennadel mindestens weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit in verantwortungsvoller Funktion in Vereinen, Abteilungen oder im Verband nachgewiesen werden.

(3) Die Verbandsehrennadel in Gold kann für ganz besondere Verdienste verliehen werden.

(4) Die Verbandsehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz wird für weitere besondere Verdienste und frühestens zehn Jahre nach der Verbandsehrennadel in Gold verliehen.

(5) Fünfundzwanzigjährige SFV-Mitarbeit wird die Ehrenurkunde, für alle weiteren fünf Jahre der Ehrenbrief verliehen.

(6) Das Lorbeerblatt wird nach der goldenen Ehrennadel für weitere besondere Verdienste auf Verbandsebene verliehen.

§ 5 Ehrungen im Jugendbereich

Für verdienstvolle Tätigkeit in der Jugendarbeit kann nach

- 5 Jahren die Jugendleiter-Ehrennadel in Bronze
- 10 Jahren die Jugendleiter-Ehrennadel in Silber
- 15 Jahren die Verbandsehrennadel in Bronze
- 20 Jahren die Jugendleiter-Ehrennadel in Gold
- 25 Jahren die Verbandsehrennadel in Silber

verliehen werden.

§ 6 Ehrungen im Schiedsrichterbereich

Für aktive Tätigkeit als Schiedsrichter kann nach

- 5 Jahren die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze
- 10 Jahren die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber
- 15 Jahren die Verbandsehrennadel in Bronze
- 20 Jahren die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold
- 25 Jahren die Verbandsehrennadel in Silber und der Schiedsrichter-Ehrenbrief
- 30 Jahren die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz
- 35 Jahren die Verbandsehrennadel in Gold

verliehen werden.

Darüber hinaus kann an langjährige, verdienstvolle Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold mit Brillanten verliehen werden.

Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses zu Ehrenschiedsrichtern ernannt werden.